

## Entsprechenserklärung der SIMONA AG

## **zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

## Vorstand und Aufsichtsrat haben am 08. März 2013 die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben

Die letzte Entsprechenserklärung wurde am 9. März 2012 auf der Grundlage des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum ab Veröffentlichung der letzten Entsprechenserklärung bis zum 15. Juni 2012 auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010. Für den Zeitraum ab dem 16. Juni 2012 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 15. Mai 2012, die am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der SIMONA AG (im Folgenden die "SIMONA") erklären, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird:

- Die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen wird nicht elektronisch übermittelt. Dazu liegen die Zustimmungserfordernisse nicht vor. Eine zusätzliche Übermittlung auf elektronischem Wege ist aus Sicht von SIMONA selbst bei Erfüllung der Zustimmungserfordernisse nicht praktikabel, da Namen und E-Mail-Adressen der Aktionäre nicht vollständig zur Verfügung stehen. (Kodex Ziffer 2.3.2)
- Die Vorstandsverträge enthalten zurzeit keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen. Eine außerordentliche Entwicklung besteht aus Sicht von SIMONA vor allem in einer "Change of Ownership". Für diesen Fall enthalten die Vorstandsverträge keine Klausel aufgrund derer ein Anspruch auf eine gesonderte Zahlung besteht. Daher ist die Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit aus Sicht von SIMONA derzeit nicht erforderlich. (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Satz 4)
- Die Hauptversammlung der SIMONA hat am 01. Juli 2011 mit der nötigen Dreiviertel-Mehrheit beschlossen, die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert, sondern nur gemeinschaftlich zu veröffentlichen; aufgeteilt nach fixen Bezügen und nach erfolgsbezogenen Komponenten. (Kodex Ziffer 4.2.4 Satz 3)
- Der Aufsichtsrat hat bisher keinen Nominierungsausschuss gebildet. Die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat beraten bereits bisher Wahlvorschläge getrennt, so dass die formale Bildung eines Nominierungsausschusses aus Sicht von SIMONA nicht erforderlich ist. (Kodex Ziffer 5.3.3)
- Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Kodex Ziffer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) –



insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Dementsprechend werden bei Vorschlägen des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien solche Ziele nicht berücksichtigt. Die Festlegung von Quoten ist aus Sicht von SIMONA bei der Größe des Aufsichtsrates und der aufgrund der speziellen Unternehmensausrichtung in Frage kommenden Kandidaten nicht zielführend. (Kodex Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3)

- Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine ihrer Verantwortung und ihrem Tätigkeitsumfang Rechnung tragende Vergütung. Die Vergütung enthält über die in der Satzung bestimmte feste Vergütung hinaus keine erfolgsorientierten Vergütungskomponenten. Die Hauptversammlung ist allerdings ermächtigt, eine vom Erreichen oder Überschreiten von Unternehmenskennzahlen abhängige Vergütung des Aufsichtsrates zu beschließen. Soweit hierin bis einschließlich zum 15. Juni 2012 eine Abweichung von den Empfehlungen des Kodex vorlag, hielt SIMONA diese Regelung aufgrund der Gesamtvergütungsstruktur für das geeignetste Vergütungsmodell für die Arbeit des Aufsichtsrates. (Kodex Ziffer 5.4.6 Abs. 2)
- Konzernabschlüsse und Zwischenberichte werden im Rahmen der gesetzlichen Fristenregelungen öffentlich zugänglich gemacht. Aufgrund des definierten Procedere der Jahresabschlusserstellung mit dem Ziel höchster Transparenz und Genauigkeit ist eine frühere Veröffentlichung aus Sicht von SIMONA nicht möglich. (Kodex Ziffer 7.1.2 Satz 4)

Kirn, im März 2013

SIMONA AG
Aufsichtsrat und Vorstand